



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Energie BFE**

**Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von  
Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV)**

***BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DER ANHÖRUNG***

August 2010



## **1. Einleitung**

Mit Schreiben vom 3. August 2009 wurde der Entwurf zur Totalrevision der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) zur Anhörung bis am 31. Oktober 2009 versandt.

## **1.2 Anhörungsadressaten**

### **Kantone**

Sämtliche Kantone wurden zur Anhörung eingeladen.

### **Elektrizitätswirtschaft**

BKW FMB Energie AG  
Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG  
Kernkraftwerk Leibstadt AG  
Nordostschweizerische Kraftwerke AG  
swissnuclear  
Verband Schweiz. Elektrizitätswerke  
Zwischenlager Würenlingen AG

### **Energiepolitische Organisationen**

Energieforum Schweiz  
Nuklearforum Schweiz  
Schweizerische Energiestiftung

### **Umweltschutzorganisationen**

Umweltallianz  
Greenpeace Schweiz

### **Fachorganisationen, weitere Vernehmlasser**

Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat  
Kommission für nukleare Sicherheit  
Eidg. Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität (KSR)  
Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC)  
Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften  
Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute  
Resun AG  
Universität Basel  
PSI  
ETHL  
ETH-Rat  
Swissmedic



In der Folge haben 25 Kantone, 3 Adressaten aus der Elektrizitätswirtschaft, 2 energiepolitische Organisationen, 2 Umweltschutzorganisationen sowie 12 Fachorganisationen und weitere Vernehmlasser die Gelegenheit genutzt, zur Totalrevision der NFSV Stellung zu nehmen. Mit dabei waren auch fünf Eingaben von nicht eingeladenen Stellen (Centre Patronal; Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst GAK; nux-Forum für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft; Schweizerischer Gemeindeverband).

	Eingeladene Anhörungsteilnehmer		Nicht eingeladene Anhörungsteil- nehmer	Total Stellungnahmen
	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen		
<b>TOTAL</b>	<b>50</b>	<b>39</b>	<b>5</b>	<b>44</b>

ZWILAG, PSI, der ETH-Rat sowie die Kantone AI, GL, GR, JU, NE, OW, SG, SH, TG, VS und ZG verzichteten auf eine Stellungnahme oder hatten keine Bemerkungen / Einwände. Die Kantone AG und BL begrüßen die Totalrevision, die Kantone BE und ZH äussern Zustimmung. Einzelne zur Anhörung Eingeladene haben auf eine materielle Stellungnahme verzichtet, einige Teilnehmer schlugen Änderungen vor.

## 2. Bemerkungen zum Entwurf

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Zum vorgelegten Entwurf der totalrevidierten NFSV sind einzelne Bemerkungen genereller Art eingegangen. Dabei handelt es sich insbesondere um verwendete Begriffe (BABS / NAZ), ins Notfallschutzkonzept einzubeziehende Wetterverhältnisse (ungünstige Wetterverhältnisse im Zeitpunkt einer Katastrophe), die regelmässige Überprüfung der Notfallorganisation der Kantone / Gemeinden, die Ausarbeitung von "Ratgebern" für das grenznahe Ausland, der Zeitpunkt der Alarmierung, die Formulierung des Ingresses (Nennung der gesetzlichen Grundlagen) und der Bezug zur Jodtablettenverordnung (explizite Nennung dieser Verordnung).

Betreffend die einzelnen Artikel gingen viele Bemerkungen ein. Am meisten Beachtung fanden jedoch die Punkte *vorsorgliche Evakuierung* und *Kostentragung* sowie das *Zonenkonzept*.

### 2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der NFSV

#### Art. 1 (Geltungsbereich)

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) und BE monieren, dass der Begriff "erhebliche Freisetzung" nicht definiert ist. BE möchte zudem eine Ergänzung anbringen: "...bei denen eine erhebliche Freisetzung von Radioaktivität in einem grösseren Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann."



## **Art. 2 (Ziel des Notfallschutzes)**

Für KomABC, Centre Patronal und FR sind die Ziele, insbes. von Bst. b, nicht genügend geregelt. BE möchte zudem einen Bst. d betreffend bedarfs- und zeitgerechte Information der Bevölkerung hinzufügen.

## **Art. 3 (Grundsatz)**

BE hält das Zonenkonzept für nicht mehr zeitgemäss und angemessen. Die räumliche Gliederung soll in einem Geobasisdatensatz nach Geoinformationsverordnung (GeoIV, SR 510.620) festgelegt werden. Anhang 3 der NFSV soll in Form von Karten dargestellt oder zumindest um die Karten ergänzt werden.

## **Art. 5 (Gemeindefusionen)**

BL, FR und VD halten es für unzweckmässig, wenn in einer Fusionsgemeinde 2 Alarmorganisationen aufrechterhalten werden müssten. VD hielte es für sinnvoller, wenn jeweils das ganze Gebiet der durch Fusion entstandenen neuen Gemeinde in eine Zone gehören würde.

## **Art. 6 (Gemeinsame Aufgaben)**

Die KNS schlägt einen zusätzlichen Bst. d vor: "stellen sicher, dass das für Notfälle erforderliche Personal und Material verfügbar ist." Die KomABC schlägt eine Präzisierung des Titels, BE eine Ergänzung von Bst. c vor. FR beantragt eine Streichung des Begriffs "Region", währenddem SO ausdrücklich begrüsst, dass die Thematik der Regionalisierung und der möglichen Zusammenschlüsse von Gemeinden geregelt wird.

## **Art. 7 (Betreiber der Kernanlage)**

GE bemerkt, dass im französischen Text der Verweis auf die AV nicht komplett ist. Es müsste heissen "...ordonnance sur l'alarme...".

## **Art. 8 (ENSI)**

Art. 8 Abs. 1 Bst. c NFSV soll nach Dafürhalten der KNS umformuliert werden. Die KNS stellt die Aufgabenteilung zwischen ENSI und BABS in Frage (Art. 8 Abs. 1 Bst. c resp. Art. 10 Bst. b NFSV) und hält dafür, einer Stelle solle die Führung zukommen. BL und BS weisen auf die unterschiedliche Formulierung in den erwähnten beiden Artikeln hin ("beraten" / "unterstützen") und möchten festgelegt haben, wann welche Stelle angefragt werden kann.

KKG und GSKL schlagen die Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 Bst. c NFSV vor: "...bei der Anordnung von Schutzmassnahmen bei Unfällen in Kernanlagen".



### **Art. 9 (MeteoSchweiz)**

In der 1. Ämterkonsultation hatte das VBS angeregt, dass nicht nur MeteoSchweiz, sondern auch das VBS in diesem Artikel genannt werden solle und dass das VBS die Wetterdaten in besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung stellt. Diese Formulierung mit Einbezug des VBS wird nun von Seiten KNS und FR beanstandet. MeteoSchweiz solle zu jeder Zeit die Wetterdaten zur Verfügung stellen, d.h. MeteoSchweiz soll auch in besonderen / ausserordentlichen Lagen die tragende Rolle zukommen.

### **Art. 10 (BABS)**

KNS und KomABC wünschen die explizite Aufführung aller Aufgaben, die das BABS im Ereignisfall hat. Nach Ansicht von KKG und GSKL sollten in der Formulierung von Art. 10 Bst. a NFSV die Notfallschutzpartner erwähnt werden. FR begrüsst, dass das BABS die Information der Bevölkerung koordiniert (Bst. c). Weiter wünscht FR, dass die Durchführung der alle 2 Jahre stattfindenden Notfallübungen präzisiert wird.

### **Art. 11 (Aufgaben der Kantone)**

SO und AG halten die ganze Thematik der Evakuierung für problematisch und halten fest, dass die Planung einer horizontalen Evakuierung die Möglichkeiten der betroffenen Kantone bei weitem übersteigt. Es wird die Durchführung einer Machbarkeitsstudie gewünscht. Der Auftrag, Kontaktstellen zu planen und betreiben kann nach SO und AG nur übernommen werden, wenn es klare Vorgaben gibt und die Koordination Bund-Kantone sichergestellt ist. Ein selbständiger Betrieb einer Kontaktstelle mit Kantonsmitteln wäre nicht machbar, zudem wären die Kantone auf Fachpersonen des Bundes / der Nachbarkantone angewiesen.

Auch BE zweifelt an der Machbarkeit der vorsorglichen Evakuierung.

KKG / GSKL sowie Centre Patronal beantragen eine ersatzlose Streichung von Bst. c (vorsorgliche Evakuierung), da grosse Probleme in der Durchführbarkeit gesehen werden. Resun hält die vorsorgliche Evakuierung für problematisch, KNS hegt Zweifel an der zeitgerechten Durchführung.

KSR und BL möchten auch die nachträgliche Evakuierung in der NFSV festhalten. KNS, KomABC, BL und BS möchten zudem einen Passus bei Art. 11 NFSV, welcher festhält, dass die Kantone gemäss Jodtablettenverordnung verpflichtet sind, die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten sicherzustellen.

BS wünscht den Passus, "die übrigen allfällig notwendigen Massnahmen werden gemäss ABCN-EV durch die zuständigen Stellen angeordnet".

TI, UR, NW und SZ bemängeln, dass für die Zone 3 keine Notfallschutzmassnahmen festgelegt sind.

FR reicht Bemerkungen zur Präzisierung des französischen Texts ein.



### **Art. 12 (Aufgaben der Regionen und Gemeinden)**

NW und SZ wünschen eine Ergänzung: "Im Ereignisfall setzen die Regionen und Gemeinden der Zone 3 die Notfallmassnahmen gemäss den Vorgaben der Eid. Kommission für ABC-Schutz um." Auch seien Notfallmassnahmen für die Verteilung der Jodtabletten vorzusehen sowie weitere Notfallmassnahmen für Zone 3. Letzteres wird auch von UR gewünscht.

### **Art. 13 (Gebühren und Ersatz von Auslagen)**

Die SES will die Betreiber der „Atomanlagen“ zur Bezahlung der gesamten für den Notfallschutz notwendigen Ausgaben verpflichten. LU möchte die bisherige Regelung beibehalten, die KNS möchte Absatz 1 von Art. 13 NFSV streichen. GE möchte Abs. 1 umformulieren: „Die Kantone müssen (nicht: können)“. Der Schweizerische Gemeindeverband wünscht, dass in der Formulierung auch die Gemeinden / Regionen mit einbezogen werden und ihrerseits Gebühren und den Ersatz von Auslagen einfordern können.

Die KSR wünscht eine Umformulierung von Art. 13 NFSV, da sich die jetzige Formulierung nur auf Gemeinden der Zonen 1 und 2 beziehe. Auch BS und UR wünschen eine Ausdehnung des Geltungsbereichs von Art. 13 NFSV auf die ganze Schweiz.

### **Anhang 1 (Liste der Kernanlagen)**

Die KNS findet, dass das UVEK die Kompetenz erhalten soll, bei Bedarf Anhang 1 der NFSV anzupassen.

### **Anhang 2 (Zonenkonzept mit Gefahrensektoren)**

Die SES bemängelt, das Zonenkonzept sei unzureichend und die Referenzszenarien, die dem Zonenkonzept zugrunde liegen, seien ungenügend. Auch Greenpeace hält die Referenzszenarien für ungenügend, da sie schwere Erdbeben, terroristische Anschläge und kriegerische Ereignisse nicht berücksichtigten.

Nux hält das Zonenkonzept für untauglich.

KNS und AG bemängeln die Figur zu Beginn von Anhang 2, SZ findet, dass der Zone 3 zuwenig Beachtung geschenkt wird.

### **Anhang 3 (Gemeinden der Zonen 1 und 2 inklusive der Gefahrensektoren)**

Die KNS wirft die Frage auf, ob nicht das UVEK die Kompetenz haben müsste, den Anhang der NFSV anzupassen. Nach Art. 17 KEG legt die Baubewilligung auch die Grundzüge des Notfallschutzes fest (Bst. e). Art. 15 KEG legt fest, dass das UVEK die Baubewilligung erteilt. Nach Ansicht der KNS gehört zu den „Grundzügen des Notfallschutzes“ auch die Zoneneinteilung. Würden nun in einer Baubewilligung diese Zonen festgelegt, dann müsste die NFSV als Bundesratsverordnung aufgrund einer UVEK-Verfügung geändert werden.